



mauren

# **Reglement über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe**

Die Gemeinde Mauren erlässt, gestützt auf die "Verordnung vom 11. Dezember 2001 über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Anlässen zur Wahrung der Nachtruhe" (LGBl. 2002 Nr. 3) das folgende Reglement.

## **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Dauer von Veranstaltungen sowie die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen Nachtruhe und eines geordneten gastgewerblichen Betriebes.

## **Art. 2 Nachtruhe**

Sowohl für öffentliche als auch für private Veranstaltungen und Versammlungen sowie für gastgewerbliche Betriebe gilt die Nachtruhe von 23.00 bis 06.00 Uhr. Dies gilt auch für die umliegenden und in den Verantwortungsbereich des Veranstalters bzw. Betreibers eines Betriebes fallenden Anlagen. Dazu gehören insbesondere auch die Parkierungsmöglichkeiten für die Gäste bzw. Besucher. Der Gemeindevorsteher kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 3 Nicht bewilligungsfähige Tage**

An folgenden Tagen sind keine Verlängerungen der Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und für die Dauer von öffentlichen Veranstaltungen möglich: Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Heiligabend, Weihnachten (25. Dezember), an Tagen, an welchen die Regierung Landestruer anordnet sowie am Vorabend von Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen und Allerseelen.



mauren

## Art. 4 Aufhebung der Öffnungs- und Schlusszeiten

### <sup>1</sup>Freinächte

Öffnungs- bzw. Schlusszeiten von gastgewerblichen Betrieben und öffentlichen Veranstaltungen sind an folgenden Tagen aufgehoben (Freinächte): Staatsfeiertag, Silvester, die Tage vom Schmutzigen Donnerstag bis zum Fasnachtmontag sowie am Vorabend der Gemeinde- und Landeskilbe.

### <sup>2</sup>Besondere Anlässe

Der Gemeindevorsteher kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin die Öffnungs- bzw. Schlusszeiten von gastgewerblichen Betrieben und öffentlichen Veranstaltungen an besonderen Anlässen aufheben.

## Art. 5 Gastgewerbliche Betriebe

### <sup>1</sup>Bewilligungsfreie Öffnungszeiten

Gastgewerbliche Betriebe dürfen ohne Bewilligung von 06.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein, freitags und samstags bis 01.00 Uhr. Gastgewerbliche Betriebe haben ihre Öffnungszeiten am Eingang von aussen gut sichtbar zu kennzeichnen.

### <sup>2</sup>Verantwortung

Für die Einhaltung der Sperrstunde (Schliessen eines gastgewerblichen Betriebes bzw. Ende einer Veranstaltung) gemäss den Vorschriften dieses Reglements ist der Betreiber bzw. Veranstalter zuständig.

### <sup>3</sup>Verlängerte Öffnungszeiten

Verlängerte Öffnungszeiten können vom Gemeindevorsteher auf begründetes schriftliches Gesuch hin bewilligt werden. Bei der Überprüfung der Bewilligungsfähigkeit werden die bisherigen relevanten Erfahrungen mit dem jeweiligen Betrieb und/oder dessen Betreiber herangezogen wie auch die baulichen und nachbarlichen Gegebenheiten (z.B. Parkierungsmöglichkeiten, Lärmschutz etc.).

### <sup>4</sup>Gebühren

Die Gebühren für die Verlängerung der Polizeistunde betragen:

- a) CHF 50.– für eine einmalige Verlängerung
- b) CHF 250.– für eine Verlängerung für einen Monat
- c) CHF 1'500.– für eine Jahresverlängerung (pro rata temporis).

### <sup>5</sup>Auflagen

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Einhaltung der Nachtruhe und die Bestimmungen des Jugendschutzes sowie die notwendigen Sicherheitsmassnahmen gewährleistet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen in dieser Hinsicht versehen werden.



mauren

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Bewilligung nachträglich abzuändern oder mit zusätzlichen Auflagen zu versehen.

#### <sup>6</sup>Erneuerung der Verlängerung

Eine Dauerverlängerung ist auf das Ende eines Kalenderjahres zu beschränken. Sie ist vor Beginn des neuen Kalenderjahres zu erneuern.

### Art. 6 Öffentliche Veranstaltungen

#### <sup>1</sup>Dauer/Öffnungszeiten

Öffentliche Veranstaltungen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde und unter Vorbehalt allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen von 06.00 bis 24.00 Uhr durchgeführt werden.

#### <sup>2</sup>Verlängerte Öffnungszeiten

Verlängerte Öffnungszeiten können vom Gemeindevorsteher auf begründetes schriftliches Gesuch hin bewilligt werden. Bei der Überprüfung der Bewilligungsfähigkeit werden insbesondere der Lärmschutz und die nachbarlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

#### <sup>3</sup>Gebühr

Die Gebühr für eine Verlängerungsbewilligung beträgt CHF 30.– pro Verlängerung. Ortsansässigen Vereinen wird diese Gebühr erlassen.

#### <sup>4</sup>Auflagen

Um die Bestimmungen des Jugendschutzes sowie die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu gewährleisten, kann die Bewilligung mit Auflagen in dieser Hinsicht versehen werden.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Bewilligung nachträglich abzuändern oder mit zusätzlichen Auflagen zu versehen.

#### <sup>5</sup>Verantwortung

Für die Einhaltung der Sperrstunde (Schliessen eines gastgewerblichen Betriebes bzw. Ende einer Veranstaltung) gemäss den Vorschriften dieses Reglements ist der Betreiber bzw. der Veranstalter zuständig.

### Art. 7 Kontrollen

<sup>1</sup>Die Kontrolle über die Einhaltung dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorsteher und der Gemeindepolizei sowie allenfalls weiteren vom Gemeindevorsteher bezeichneten Personen.

<sup>2</sup>Die Kontrollorgane gemäss Absatz 1 haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen, die mit dem fraglichen Betrieb bzw. mit der fraglichen Veranstaltung in Verbindung stehen.



mauren

## Art. 8 Übertretungen

### <sup>1</sup>Massnahmen

Der Gemeindevorsteher ahndet Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglements und der ihm zugrundeliegenden Verordnung mit:

- a) einer Busse gemäss Artikel 10 des Gemeindegesetzes
- b) Entzug der Bewilligung gemäss Art. 4 der Verordnung

Bei groben Verstössen können die Kontrollorgane die sofortige Schliessung der Veranstaltung oder des Betriebs veranlassen.

### <sup>2</sup>Höhe der Bussen, Abstufung der Strafmassnahmen

Die Strafmassnahmen richten sich nach der Schwere der Übertretung, insbesondere nach der Störung durch die Lautstärke des Betriebes/der Veranstaltung. Bei grober Uneinsichtigkeit des Betreibers bzw. des Veranstalters können die Massnahmen gemäss Art. 8.1 kumuliert werden.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Reglement über die Polizeistundenverlängerung und zur Wahrung der Nachtruhe, das vom Gemeinderat am 7. März 2002 genehmigt und in Kraft ist, aufgehoben.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12. April 2017 genehmigt und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Mauren, 12. April 2017

### **Gemeindevorsteherung Mauren**

gez. Freddy Kaiser  
Gemeindevorsteher